

Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“

Förderungsrichtlinien der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Gültig vom 01.01.2020 bis 31.12.2022

Fassung vom 01.01.2020

Inhalt

Ziel und Zweck der Förderung.....	3
Förderungsgegenstand	4
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	5
Voraussetzungen Förderungswerbende	6
Bestimmungen österreichische Produktionen und Koproduktionen.....	7
Bestimmungen internationale Produktionen	9
Eigenschaftstest	10
Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	10
Antragstellung	11
Förderungsentscheidung	13
Auszahlung	13
Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	15
Auskunftspflicht.....	18
Datenschutz.....	19
Beirat.....	21
Evaluierung.....	22
Schlussbestimmungen	23
Anlage 1: Bestimmungen zu förderungsfähigen Herstellungskosten	24
Anlage 2: Eigenschaftstest für österreichische Produktionen und Koproduktionen	29
Anlage 3: Eigenschaftstest für internationale Produktionen	33
Anlage 4: Gender Gap Financing	36
Anlage 5: Green Producing	38

Förderungsrichtlinien der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Das Filmstandortgesetz, BGBl. I Nr. 40/2014, und die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 sind integrierende Bestandteile der Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“.

Die Förderungsrichtlinien unterliegen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl.d.EU L 187 vom 26.6.2014, S.1, und stützen sich auf die Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke 2013/C 332/01 vom 15.11.2013.

Fördergeber ist der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der sich zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen der Austrian Business Agency – Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH (im Folgenden ABA) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (im Folgenden aws) bedient.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassenden Richtlinien zu beachten.

Ziel und Zweck der Förderung

§ 1. (1) Ziel dieser Förderung ist es, in Bezug auf das Kulturgut Film die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern sowie nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort zu setzen, die internationale Zusammenarbeit durch Koproduktionen zu erhöhen sowie die Verwertung der geförderten Filme zu verbessern.

(2) Ziel dieser Förderung ist die Steigerung der Attraktivität Österreichs als Filmproduktionsstandort, gemessen an der Zahl der österreichisch-ausländischen Koproduktionen, der Zahl der internationalen Produktionen, der Summe der Dreharbeiten in Österreich und der Summe der „Österreich-Ausgaben“ im Verhältnis zur Förderung.

(3) Die Förderung bezweckt, durch Gewährung von Förderungsmitteln die Finanzierung von Filmen zu erleichtern. Hierdurch sollen höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume zu schaffen, die Qualität und Innovationskraft, und damit auch die Verbreitung von Filmen zu fördern. Die Verbesserung der Filmfinanzierung für Produktionsunternehmen ist Voraussetzung für eine langfristig kreative und erfolgreiche europäische Filmkultur.

(4) Mit der Förderung soll darüber hinaus ein zusätzlicher Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter in der Filmwirtschaft geleistet werden.

Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Die Förderung wird für programmfüllende Kinofilme gewährt. Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 70 Minuten, bei Kinderfilmen 59 Minuten hat.

(2) Gefördert werden österreichische Produktionen, österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen (im Folgenden Koproduktionen) und internationale Produktionen.

(3) Als eine österreichische Produktion im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Vorhaben, wenn

1. die oder der Förderungwerbende gemäß § 3 den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

2. die bei der Herstellung des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen eine EWR-Staatsbürgerschaft besitzen und die übrigen Stabsmitglieder überwiegend eine EWR-Staatsbürgerschaft besitzen,

3. eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen von Dialog oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und

4. der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

(4) Als eine Koproduktion im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Vorhaben, wenn

1. die oder der Förderungwerbende gemäß § 3 daran entsprechend beteiligt ist und

2. es den Bestimmungen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens bzw. dem Europäischen Übereinkommen über Gemeinschaftsproduktionen entspricht.

Liegt ein solches Abkommen nicht vor, gilt das Vorhaben als Koproduktion, wenn die österreichische finanzielle, lizenzrechtliche, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 20 Prozent beträgt. Eine Ausnahme kann dem Fördergeber – sofern die österreichische Beteiligung zumindest 10 Prozent beträgt – auf begründeten Antrag der oder des Förderungswerbenden durch den Beirat gemäß § 15. Abs. 8 empfohlen werden.

(5) Als eine internationale Produktion im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Vorhaben, wenn

1. Dreharbeiten zumindest teilweise in Österreich stattfinden, das Vorhaben aber den Anforderungen an Produktionen gemäß § 2 Abs. 3 bzw. 4 nicht entspricht und
2. das hauptverantwortliche Produktionsunternehmen nicht in Österreich ansässig ist, aber für die Herstellung des Vorhabens bzw. eines Teilwerkes davon in Österreich die oder den Förderungswerbenden gemäß § 4 beauftragt.

(6) Der Begriff Dreharbeiten im Sinne dieser Richtlinien umfasst reale Drehtage sowie virtuelle Drehtage für die Herstellung digitaler Effekte (im Folgenden auch VFX) und Animation.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 3. (1) Das Vorhaben muss ohne Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein. Dies setzt einen Finanzierungsbedarf bei der oder dem Förderungswerbenden mindestens in Höhe der Förderung voraus. Im Falle einer internationalen Produktion gilt, dass die Herstellung in Österreich ohne die Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang durchführbar ist.

(2) Das Vorhaben muss unter Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien finanziell gesichert erscheinen. Die oder der Förderungswerbende hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

(3) Von der Förderung ausgenommen sind Vorhaben,

1. die im Auftrag hergestellt werden,
2. für die von einem Fernsehveranstalter oder dessen Tochterunternehmen die Förderung beantragt wird,
3. die gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich verstoßen und
4. die die Menschenwürde verletzen, gegen religiöse oder sittliche Gefühle verstoßen oder gewaltverherrlichend sind.

Voraussetzungen Förderungswerbende

§ 4. (1) Als Förderungswerbende kommen fachlich, das heißt künstlerisch und wirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene sowie unabhängige Filmproduktionsunternehmen mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich, und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt, oder allein zum Zweck der Herstellung eines Films gegründete Gesellschaften in Betracht, solange gewährleistet ist, dass diese nachhaltig Kulturgüter mit europäischer Prägung im Bereich Film herstellen. Die allein zum Zweck der Herstellung eines Films gegründete Gesellschaft muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung errichtet worden sein. Die fachlichen Voraussetzungen der oder des Förderungswerbenden sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

Filmproduktionsunternehmen gelten insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters am Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte halten.

(2) Filmproduktionsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 sind für die Herstellung des Films bis zur Lieferung der ersten vorführfähigen Kopie verantwortlich bzw. im Falle einer Koproduktion mitverantwortlich und aktiv in die Filmherstellung eingebunden.

(3) Im Falle einer internationalen Produktion beschränkt sich der Verantwortungsbereich der oder des Förderungswerbenden, des ausführenden Produktionsunternehmens, auf die Herstellung des Vorhabens bzw. eines Teilwerkes davon in Österreich. Das ausführende Produktionsunternehmen ist sowohl für die Zusammenstellung der technischen und künstlerischen Mittel zur Umsetzung als auch zur Sicherstellung der Herstellung und deren Überwachung verpflichtet und für die hierfür anfallenden Herstellungskosten in Österreich verantwortlich.

(4) Die oder der Förderungswerbende muss als Unternehmen oder als Person in der Funktion als Produzentin oder Produzent in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens einen vergleichbaren Referenzfilm in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt und kommerziell angemessen verwertet haben.

(5) Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO solange keine Förderung gewährt, bis die unzulässige und inkompatible Beihilfe vollständig rückabgewickelt wurde.

(6) Einem Unternehmen in Schwierigkeiten wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Förderung gewährt.

Bestimmungen österreichische Produktionen und Koproduktionen

§ 5. (1) Die Gesamtherstellungskosten gemäß Anlage 1 des Vorhabens müssen bei Spielfilmen grundsätzlich mindestens **EUR 2 Mio.** und bei Dokumentarfilmen mindestens **EUR 330.000.-** betragen.

(2) Spielfilme können davon ausgenommen werden, wenn es sich um einen Nachwuchsfilm handelt, vorausgesetzt dem zu fördernden Vorhaben wurde eine Herstellungsförderung des Österreichischen Filminstituts zugesprochen und die Gesamtherstellungskosten liegen nicht unter **EUR 1 Mio.** Nachwuchsfilme im Sinne dieser Richtlinien sind Regie-Nachwuchsfilme, d.h. die erste allein-verantwortliche Regiearbeit von Filmschaffenden, die am Beginn ihrer filmischen Laufbahn stehen, an einem programmfüllenden Kinofilm (Spielfilm).

(3) Eine etwaige enthaltene Überschreitungsreserve sowie rückgestellte Eigenleistungen, die über 10 Prozent des von der oder dem Förderungswerbenden zu finanzierenden Herstellungskostenanteils hinausgehen, bleiben für das Erreichen der jeweiligen Untergrenze gemäß Abs. 1 und 2 unberücksichtigt.

(4) Die förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Anlage 1 müssen bei Spielfilmen grundsätzlich mindestens **EUR 1 Mio.** betragen, im Falle von Koproduktionen und Nachwuchsfilmen sind mindestens **EUR 800.000.-** ausreichend. Bei Dokumentarfilmen müssen die förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Anlage 1 grundsätzlich **EUR 100.000.-** betragen, im Falle von Koproduktionen sind mindestens **EUR 80.000.-** ausreichend.

(5) Darüber hinaus müssen Spielfilme Dreharbeiten in Österreich von zumindest fünf realen Drehtagen nachweisen. Davon ausgenommen sind Animationsfilme und animierte Filme.

(6) Die oder der Förderungswerbende verpflichtet sich, eine Endfassung des geförderten Films in deutscher Sprache herzustellen. Für die verpflichtende Sprachfassung des Films ist eine für eine angemessene kommerzielle Verwertung taugliche, deutsch Untertitelte Fassung ausreichend. Die oder der Förderungswerbende hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass eine Endfassung (Bildträgerauswertung) in einer Version mit deutschen

Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen hergestellt wird (Barrierefreiheit).

(7) Die oder der Förderungswerbende verpflichtet sich, den geförderten Film innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung in den Kinos angemessen kommerziell zu verwerten. Die angestrebte Auswertung ist durch einen plausiblen Verwertungsplan sowie durch Absichtserklärungen glaubhaft darzulegen. Der oder die Förderungswerbende ist verpflichtet, über das Eintreten der Fertigstellung der aws umgehend zu berichten. Die Frist für die Auswertung beginnt mit dem Datum der Meldung der Fertigstellung an die aws.

(8) Die oder der Förderungswerbende verpflichtet sich nach Fertigstellung des Films umgehend, eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon auf Grund anderer anzuwendenden Richtlinien nachgekommen wurde. Diese Kopie wird zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Die oder der Förderungswerbende hat eine Kopie der Einlagerungsbestätigung durch das Filmarchiv Austria an die aws zu übermitteln.

(9) Die in Österreich geltenden Sperrfristen sind grundsätzlich einzuhalten, insbesondere soweit diese für das gegenständliche Vorhaben aufgrund anderer anzuwendender Richtlinien gültig sind. Sperrfristen dienen zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen beginnend mit der regulären Kinoauswertung im Inland.

(10) Die oder der Förderungswerbende hat an der Finanzierung des Vorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der nicht durch öffentliche Mittel finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der oder des Förderungswerbenden angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel, der oder dem Förderungswerbenden darlehensweise überlassene Mittel, bewertete Eigenleistungen, Verleih- und Vertriebsgarantien sowie durch Erlöse aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden. Die Eigenmittel haben mindestens **2,5 Prozent** zu betragen und sind als Barmittel einzubringen. Der verpflichtende Barmittel-Anteil ist im Falle einer österreichisch-ausländischen Koproduktion vom zu finanzierenden Herstellungskostenanteil der oder des Förderungswerbenden gemäß Anlage 1 Abs. 3 zu berechnen.

(11) Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist auch möglich, wenn das Vorhaben bereits von anderer Seite durch öffentliche Mittel gefördert wird, sofern dies nicht nach anderen anzuwendenden Richtlinien ausgeschlossen ist. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten darf gemäß Artikel 53 und 54 AGVO die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten (Kumulierung von Förderungsmitteln).

(12) Für die Förderung von Nachwuchsfilmern gemäß Abs. 2 können insgesamt bis zu 10 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

Bestimmungen internationale Produktionen

§ 6. (1) Die Gesamtherstellungskosten gemäß Anlage 1 des Vorhabens müssen bei Spielfilmen mindestens **EUR 4 Mio.** und bei Dokumentarfilmen mindestens **EUR 500.000.-** betragen.

(2) Spielfilme müssen mindestens **EUR 200.000.-** und Dokumentarfilme mindestens **EUR 80.000.-** an förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Anlage 1 nachweisen.

(3) Darüber hinaus müssen Spielfilme Dreharbeiten in Österreich von zumindest fünf realen Drehtagen nachweisen. Davon ausgenommen sind Animationsfilme und animierte Filme.

(4) Internationale Produktionen sollen für eine internationale Kino-Auswertung bestimmt und geeignet sein. Die angestrebte kommerzielle Auswertung ist glaubhaft darzulegen. Die oder der Förderungswerbende hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Endfassung des geförderten Films in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die verpflichtende Sprachfassung des Films ist eine Untertitelte Fassung in einer offiziellen Sprache des EWR ausreichend.

(5) Die oder der Förderungswerbende hat an der Finanzierung des Vorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der nicht durch öffentliche Mittel finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der oder des Förderungswerbenden angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel, der oder dem Förderungswerbenden darlehensweise überlassene Mittel oder bewertete Eigenleistungen, erbracht werden.

(6) Für internationale Produktionen dürfen keine anderen öffentlichen Förderungen des Bundes in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung mit öffentlichen Mitteln der Länder ist zulässig, sofern dies nicht nach anderen anzuwendenden Richtlinien ausgeschlossen ist. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten darf gemäß Artikel 53 und 54 AGVO die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten (Kumulierung von Förderungsmitteln).

(7) Für die Förderung von internationalen Produktionen können insgesamt bis zu 20 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

Eigenschaftstest

§ 7. (1) Zur Sicherung des kulturellen Zwecks der Förderungsmaßnahmen wird von der ABA ein Eigenschaftstest durchgeführt. Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Vorhaben gemäß Anlage 2 bzw. 3 die jeweils erforderliche Anzahl an Kriterien erfüllt und die jeweilige geforderte Anzahl an Punkten erreicht.

(2) Eigenschaftstest gemäß Anlage 2 für österreichische Produktionen und Koproduktionen: Zur Sicherstellung des kulturellen Charakters müssen Spielfilme mindestens vier Kriterien, Animationsfilme (Spielfilme) mindestens drei Kriterien und Dokumentarfilme mindestens zwei Kriterien aus dem Teil A „Kultureller Inhalt“ der Anlage 2 erfüllen. Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, muss darüber hinaus ein Spielfilm mindestens 51 Punkte, ein Animationsfilm (Spielfilm) mindestens 46 Punkte und ein Dokumentarfilm mindestens 36 von 102 möglichen Punkten aus sämtlichen Teilen der Anlage 2 erzielen.

(3) Eigenschaftstest gemäß Anlage 3 für internationale Produktionen: Zur Sicherstellung des kulturellen Charakters müssen Vorhaben mindestens zwei Kriterien aus dem Teil A „Kultureller Inhalt“ der Anlage 3 erfüllen und mindestens 38 von 76 möglichen Punkten aus sämtlichen Teilen der Anlage 3 erzielen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

§ 8. (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses sind die förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Anlage 1, höchstens jedoch 80 Prozent der Gesamtherstellungskosten (Obergrenze).

(3) Der Zuschuss beträgt grundsätzlich für österreichische Produktionen höchstens 20 Prozent und für Koproduktionen höchstens 25 Prozent der förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Anlage 1. Im Falle einer internationalen Produktion beträgt der Zuschuss höchstens 30 Prozent der förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Anlage 1.

(4) Bei Koproduktionen beträgt der Zuschuss bis zu 55 Prozent ausschließlich für jenen Teil der förderungsfähigen Herstellungskosten gemäß Anlage, der über den zu finanzierenden Herstellungskostenanteils der oder des Förderungswerbenden hinausgeht, wobei dieser erst ab bzw. bis zu einem Betrag berücksichtigt werden kann, der mindestens **EUR 100.000.-** beträgt, aber nicht **EUR 1 Mio.** übersteigt.

(5) Der Zuschuss wird für österreichische Produktionen und Koproduktionen im Rahmen des so genannten **Gender Gap Financing** ungeachtet von Abs. 2 bis 4 (maximale Zuschuss-höhe) um einen Pauschalbetrag von bis zu **EUR 25.000.-** erhöht, wenn das Vorhaben einen in Anlage 4 definierten Zielwert an weiblichen Beschäftigten erreicht.

(6) Die Fördersumme für ein einzelnes Vorhaben darf grundsätzlich einen Betrag nicht überschreiten, der 15 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel entspricht. Im Falle eines Nachwuchsfilms gemäß § 5 Abs. 2 darf die Fördersumme für ein einzelnes Vorhaben **EUR 250.000.-** nicht überschreiten. Das Gender Gap Financing gemäß Abs. 5 bleibt unberücksichtigt. Der Beirat kann dem Fördergeber gemäß § 15. Abs. 8 auf begründeten Antrag der oder des Förderungswerbenden eine Ausnahme der Bestimmungen empfehlen.

(7) Werden die vertraglich vereinbarten förderungsfähigen Herstellungskosten und oder die Herstellungskosten der oder des Förderungswerbenden unterschritten, reduziert sich die Fördersumme aliquot.

Antragstellung

§ 9. (1) Schriftliche Förderungsanträge sind unter Anschluss aller zum Nachweis der Förderungs-voraussetzungen notwendigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form an die aws zu richten. Anträge auf Grundlage dieser Richtlinien können bis längstens 31.10.2022 gestellt werden.

(2) Projekte, deren Hauptdreharbeiten vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Im Falle einer internationalen Produktion betrifft dies den Beginn der Dreharbeiten in Österreich. Im Falle virtueller Dreharbeiten beginnen die Hauptdreharbeiten mit dem ersten virtuellen Drehtag bzw. mit der Herstellung der digitalen Aktivposten (Assets), sofern dies im Vorfeld des ersten virtuellen Drehtags erfolgt.

(3) Als Anerkennungsstichtag der förderungsfähigen Herstellungskosten gilt das Datum der Antragstellung.

(4) Im Förderungsantrag muss das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. In letzterem Fall ist der Nachweis Voraussetzung für die Übermittlung des Förderungsanbots.

(5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der aws bearbeitet.

(6) Ist der Förderungsantrag unvollständig oder genügt er den Anforderungen an die Glaubhaftmachung bzw. dem Nachweis der Förderungsvoraussetzungen nicht, kann die aws eine Frist zur Vervollständigung seines Förderungsantrags setzen. Wird der Antrag

nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt bzw. werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingebracht.

(7) Erfüllen im Falle einer Koproduktion mehrere Filmproduktionsunternehmen die Förderungs-voraussetzungen, kann der Förderungsantrag nur von einem dieser gestellt werden. Die an der Koproduktion beteiligten Filmproduktionsunternehmen haben sich auf eine oder einen Förderungswerbenden zu einigen und eine entsprechende gemeinsame Erklärung, über die Benennung der oder des Förderungswerbenden, die Verwendung der Förderungsmittel, die Einhaltung der entsprechenden Modalitäten und der Förderungsbedingungen sowie über die Übernahme der Solidarhaftung gemäß § 891 ABGB für eine allfällige Rückzahlung der Förderung, bei der Antragstellung abzugeben.

(8) Alle Förderungsantragunterlagen verbleiben beim Fördergeber oder den Abwicklungsstellen, soweit es sich nicht um Originale handelt. Sollten im Zuge der Antragstellung Originale übermittelt worden sein, werden diese innerhalb einer angemessenen Frist an die oder den Förderungswerbenden rückübermittelt.

(9) Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann die oder der Förderungswerbende eine Übersetzung der Unterlagen durch einen gerichtlich beeideten Übersetzer oder eine Zusammenfassung der für die Bearbeitung des Förderungsantrags wesentlichen Inhalte auf Deutsch anfordern, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von der oder dem Förderungswerbenden zu bestätigen sind.

(10) Die oder der Förderungswerbende verpflichtet sich, im Zuge der Antragstellung entsprechende Angaben zu machen, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht wurde, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder noch angesucht werden wird. Die Mitteilungspflicht über nachträglich angesuchte Förderungen ist bis zum Abschluss des geförderten Vorhabens aufrecht.

(11) Weiters hat die oder der Förderungswerbende im Zuge der Antragstellung und im Förderungsvertrag zu bestätigen, dass das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Durchführung des Vorhabens beachtet werden.

Förderungsentscheidung

§ 10. (1) Entscheidungen trifft die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch ABA und aws. Die ABA ist für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen im Rahmen des kulturellen Eigenschaftstests verantwortlich, die aws für die Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen. ABA und aws haben jeweils nach Abschluss der Prüfung eine Empfehlung über die Förderungswürdigkeit auszusprechen und diese dem Fördergeber zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Über vollständige Förderungsanträge wird in der Regel binnen einer Frist von längstens sieben Wochen entschieden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der oder dem Förderungswerbenden durch die aws schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der oder dem Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die oder der Förderungswerbende das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

(4) Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der oder dem Förderungswerbenden schriftlich bekannt.

(5) Der oder die Förderungswerbende ist verpflichtet, im Falle von Abweichungen gegenüber des Förderungsantrages diese der aws umgehend mitzuteilen. Bei wesentlichen Abweichungen sind diese zu begründen.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

(7) Die gewährte Förderung darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBl S 219/1897 verwendet werden.

Auszahlung

§ 11. (1) Auszahlungsmodalitäten für österreichische Produktionen und Koproduktionen:

Die Förderungsmittel werden nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen, unter Berücksichtigung des Projektfortschrittes und des Finanzbedarfs, in der Regel in drei Teilbeträgen angewiesen: 40 Prozent bei Drehbeginn, 40 Prozent bei Vorlage des Rohschnitts und 20 Prozent nach abschließender Prüfung des

Projektes. Die Prüfung der Mittelverwendung mittels Vorlage von Belegen erfolgt durch die aws. Sind mehrere österreichische Förderinstitutionen an dem Projekt beteiligt, kann eine gemeinsame Prüfung erfolgen. Die oder der Förderungswerbende kann auf der Grundlage eines Finanzbedarfsplans eine andere Aufteilung der Ratenzahlungen beantragen, wobei die letzte Auszahlung mindestens 10 Prozent der Förderung betragen muss.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- das firmenmäßig gefertigte Förderungsanbot;
- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- ein geeigneter Nachweis des Drehbeginns.

Vor der zweiten Auszahlung sind vorzulegen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis, d.h. eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Als Bestätigung über den Teilabschluss des Projektes ist ein Zwischenkostenstand, inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderungsfähigen Herstellungskosten sowie ein aktualisierter Finanzierungsplan vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis hat einen Soll-Ist-Vergleich zu enthalten.
- ein geeigneter Nachweis über den Abschluss der Dreharbeiten sowie des Rohschnittes.

Vor der dritten Auszahlung sind vorzulegen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis, d.h. eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Ein von der oder dem Förderungswerbenden erstellter und unterfertigter Schlusskostenstand der Herstellungskosten, inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderungsfähigen Herstellungskosten sowie die Schlussfinanzierung sind vorzulegen. Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen des Schlusskostenstands abzuziehen. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Herstellungskosten enthalten sind, Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütung, Werbung und Sponsorenleistungen sind kostenmindernd anzusetzen. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung und durch entsprechende Aufzeichnungen über bewertete Eigenleistungen zu erbringen und hat einen Soll-Ist-Vergleich zu enthalten. Im Falle einer Koproduktion sind darüber hinaus ein von allen beteiligten Koproduktionsunternehmen unterfertigter Schlusskostenstand sowie Schlussfinanzierung über die Gesamtherstellungskosten vorzulegen.
- ein geeigneter Nachweis über die deutsche Sprachfassung, die barrierefreie Fassung sowie die angemessene Verwertung und Archivierung gemäß § 5 Abs. 6 bis 8. Eine Belegkopie auf einem handelsüblichen Datenträger (z.B. DVD) ist der aws zu übereignen.

(2) Auszahlungsmodalitäten für internationale Produktionen:

Die Förderungsmittel werden nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in zwei Raten ausbezahlt: 30 Prozent bei Drehbeginn und 70 Prozent nach abschließender Prüfung des Projekts. Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch die aws.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- das firmenmäßig gefertigte Förderungsanbot;
- der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- ein geeigneter Nachweis des Drehbeginns in Österreich.

Vor der zweiten Auszahlung ist vorzulegen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis, d.h. eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Ein von der oder dem Förderungswerbenden erstellter und unterfertigter Schlusskostenstand über die Herstellungskosten der oder des Förderungswerbenden (Durchführungskosten in Österreich), inkludierend eine Aufstellung über die tatsächlich angefallenen förderungsfähigen Herstellungskosten sind vorzulegen. Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen des Schlusskostenstands abzuziehen. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Herstellungskosten enthalten sind, Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütung, Werbung und Sponsorenleistungen sind kostenmindernd anzusetzen. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung und durch entsprechende Aufzeichnungen über bewertete Eigenleistungen zu erbringen und hat einen Soll-Ist-Vergleich zu enthalten.
- ein geeigneter Nachweis über die Drehtage in Österreich sowie über eine Endfassung in einer offiziellen Sprache des EWR (untertitelte Fassung ausreichend) gemäß § 6 Abs. 3 bis 4.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

§ 12. (1) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über schriftliche Aufforderung des Fördergebers, der aws oder der Europäischen Union, sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder dem Förderungswerbenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der oder dem Förderungswerbenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die oder der Förderungswerbende nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, insbesondere wenn
 - a) die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gewährleistet ist;
 - b) nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss des Förderungsvertrages mit den Dreharbeiten begonnen wurde. Die AWS kann einem begründeten Antrag der oder des Förderungswerbenden auf Verschiebung des Beginns der Dreharbeiten bzw. auf Verlängerung der Projektlaufzeit stattgeben;
4. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und oder Rückforderung verlangt wird oder

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. Verpflichtungen der oder des Förderungswerbenden teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. die oder der Förderungswerbende kein Verschulden am Rückforderungsgrund trägt und

3. für den Fördergeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der Zinssatz der Europäischen Union herangezogen.

(4) Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Sofern die Leistung ohne Verschulden der oder des Förderungswerbenden nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Fördergeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

(6) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet, nach Fertigstellung und Abrechnung des geförderten Vorhabens, nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges kommt Abs. 4 zur Anwendung. Rückzahlungspflichtige nicht verbrauchte Förderungsmittel liegen dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten förderungsfähigen Herstellungskosten bzw. die Herstellungskosten der oder des Förderungswerbenden unterschritten werden und die aliquot gekürzte Fördersumme jenen Betrag unterschreitet, der den bereits zur Auszahlung gebrachten Förderungsmitteln entspricht .

(7) Die gewährte Förderung kann auf das gemäß § 3 Abs. 1 (Anreizeffekt) zulässige Ausmaß gekürzt werden,

1. wenn die oder der Förderungswerbende nach dem Zeitpunkt der Antragstellung von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Fördergebers oder der aws zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung wird dann Abstand genommen, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückforderung. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

3. wenn die vertraglich vereinbarten förderungsfähigen Herstellungskosten bzw. die Herstellungskosten der oder des Förderungswerbenden unterschritten werden. Die Förderung wird in der Regel entsprechend der prozentual höheren Unterschreitung aliquot gekürzt.

(8) Bei Koproduktionen, an denen mehr als ein österreichisches Filmproduktionsunternehmen beteiligt ist, haften die österreichischen Koproduktionsunternehmen gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Förderung. Eine dementsprechende Regelung hat der Koproduktionsvertrag jedenfalls zu enthalten.

Auskunftspflicht

§ 13. (1) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet,

1. alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

2. dem Fördergeber, der aws bzw. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung, zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

4. darüber hinaus erforderliche Auskünfte für die Beurteilung des Erreichens der Förderungsziele im Sinne dieser Richtlinien zu erteilen und entsprechende Unterlagen, insbesondere betreffend Kosten, Erlöse und Kinobesuche des geförderten Vorhabens, der aws vorzulegen.

Datenschutz

§ 14. (1) Datenverwendung:

1. die oder dem Förderungswerbenden ist sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass dem Fördergeber und die aws als Abwicklungsstelle berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO (die Verantwortlichen)

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung des Fördergebers und oder der aws übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), zu verwenden;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß § 12 bzw. Abschnitt 8 der ARR 2014 erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

2. Der oder dem Förderungswerbenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

3. Ist die oder der Förderungswerbende eine natürliche Person, hat der Förderungsantrag und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

4. Die oder der Förderungswerbende hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Fördergeber oder der aws als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der oder dem Förderungswerbenden über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden.

(2) Einwilligungserklärung: Sofern eine über Abs. 1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die oder der Förderungswerbende ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die oder den Förderungswerbenden ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Beirat

§ 15. (1) Im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ein Beirat eingerichtet, der die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort berät und insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderungsrichtlinien und im Einzelfall zu Förderungsanträgen Empfehlungen ausspricht. Diese Empfehlungen sind an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu adressieren.

(2) Dem Beirat gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter:

1. des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;
2. des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres;
3. des Bundeskanzleramts;
4. des Österreichischen Filminstituts;
5. der Österreich Werbung;
6. der Wirtschaftskammer Österreich;
7. bis zu fünf von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu benennende Expertinnen und Experten aus dem Bereich Filmwirtschaft.

(3) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt, die das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu genehmigen ist. Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

(6) Die Funktion eines Beiratsmitglieds ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte, die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als die oder der Förderungwerbende auftritt oder bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitglieds berührt werden.

(7) Der Beirat tagt halbjährlich oder auf Antrag der ABA oder aws oder eines Beiratsmitglieds. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern einlangt.

(8) Der Beirat kann über begründete Anträge der oder des Förderungswerbenden Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 („österreichische Beteiligung bei Koproduktionen“), sowie § 8 Abs. 6 („max. Fördersumme“) empfehlen.

(9) Zu Beginn eines Förderungsjahres kann der Beirat Empfehlungen für das jeweilige Förderungsjahr geltend aussprechen, betreffend

1. der Höchstsätze für Förderungen gemäß § 8 Abs. 3-4
2. der Verwendung eines bestimmten Prozentsatzes der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der jedenfalls ein Prozent nicht unterschreiten darf.

(10) Der Beirat kann über begründete Anträge von ABA oder aws eine Empfehlung hinsichtlich der Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 12 für Nachwuchsfilme (Spielfilme) und § 6 Abs. 7 für internationale Produktionen aussprechen.

(11) Die Willensbildung im Beirat erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(12) Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist ehrenamtlich.

Evaluierung

§ 16. (1) Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Die Evaluierung der Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien erfolgt spätestens bis zum 30.06.2022 durch den Bund in Zusammenarbeit mit ABA und aws. Zu prüfen ist, ob durch die Förderungsmaßnahmen die Ziele der Richtlinien erreicht wurden. Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien abzuleiten.

(2) Die aws ist verpflichtet, jene Daten zu erheben, die für das Monitoring und für die Evaluierung dieser Richtlinien durch Indikatoren zur Leistungssteuerung (Output-Indikatoren) notwendig sind.

(3) Die aws ist verpflichtet, Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome- und Impact-Indikatoren) für eine Evaluierung zu erheben. Die Indikatoren zur Zielerreichung werden aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abgeleitet.

(4) Die oder der Förderungswerbende ist zu verpflichten, an der vom Fördergeber in Zusammenarbeit mit ABA und aws durchzuführenden Evaluierung des Förderungsprogrammes mitzuwirken und dem Fördergeber oder der vom Fördergeber mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle(n) die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

Schlussbestimmungen

§ 17. (1) Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft und sind bis 31.12.2022 befristet.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Gemäß Artikel 9 AGVO besteht eine Veröffentlichungspflicht für Einzelbeihilfen ab EUR 500.000.- binnen 6 Monate ab Gewährung der Beihilfe.

(5) Die Anlagen sind integrierende Bestandteile dieser Förderungsrichtlinien: Anlage 1: Bestimmungen zu förderungsfähigen Herstellungskosten, Anlage 2: Eigenschaftstest für österreichische Produktionen und Koproduktionen, Anlage 3: Eigenschaftstest für internationale Produktionen, Anlage 4: Gender Gap Financing und Anlage 5: Green Producing.

Anlage 1: Bestimmungen zu förderungsfähigen Herstellungskosten

Es ist zu unterscheiden zwischen den Gesamtherstellungskosten, den Herstellungskosten der oder des Förderungswerbenden, dem zu finanzierenden Herstellungskostenanteil der oder des Förderungswerbenden und den förderungsfähigen Herstellungskosten.

(1) Gesamtherstellungskosten sind alle Kosten, die insgesamt für die Herstellung des Vorhabens anfallen.

(2) Zu den Herstellungskosten der Förderungswerbenden zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aufgeführten Kostenarten basierend auf dem in Österreich üblichen Kalkulationsschema des Österreichischen Filminstituts. Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen. Zu Vergleichszwecken sind nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

1. Vorkosten der Produktion
2. Nutzungsrechte
3. Gagen, Löhne, Honorare
4. Bild- und Tonaufnahme
5. Atelier, Ausleuchtung, Außenaufnahmen
6. Ausstattung
7. Schnitt, Synchronisation, Mischung
8. Bild, Ton, Bearbeitung
9. Versicherungen
10. Reise-, Beförderungs- und Transportkosten
11. Allgemeine projektbezogene Kosten
12. Kostenmindernde Erträge
13. Fertigungskosten (= Summe Pkt. 1-12)
14. Fertigungsgemeinkosten
15. Fertigstellungsversicherung
16. Kosten der Finanzierung
17. Überschreitungsreserve
- Ggf. Mitteltransfer
18. Herstellungskosten (= Summe Pkt. 13-17)

Im Falle von virtuellen Drehtagen (VFX / Animation) zählen u.a. auch folgende Kostenarten zu den Herstellungskosten:

Storyboard, Animatic / Previz, Concept & Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing, Shading, Lighting, Animation, Visual Effects, Rendering, Compositing, Simulation, Motion Capture, Rotoscopy, Tracking. Eine Abrechnung nach sogenannten Personentagen wird anerkannt.

Kostenlose, bewertete Leistungen Dritter („unbares Sponsoring“) sind nicht Teil der Herstellungskosten. Der Vollständigkeit halber können diese in der Kalkulation erfasst werden, aber sind im selben Ausmaß als kostenmindernde Erträge zu berücksichtigen.

(3) Im Falle einer Koproduktion zählen zu den Herstellungskosten der oder des Förderungswerbenden jene Kosten, die der oder dem Förderungswerbenden nach der Koproduktionsvereinbarung zugeordnet werden. Der zu finanzierende Herstellungskostenanteil der oder des Förderungswerbenden umfasst alle Herstellungskosten, die nach der Koproduktionsvereinbarung von der oder dem Förderungswerbenden getragen werden müssen. Bei internationalen Produktionen sind die Herstellungskosten der Förderungswerbenden gleichzusetzen mit den für die Durchführung des Vorhabens bzw. eines Teilwerkes davon anfallenden Herstellungskosten in Österreich.

(4) Zu den förderungsfähigen Herstellungskosten zählen jene österreichischen Herstellungskosten, die dem geförderten Vorhaben eindeutig zurechenbar sind, unter folgenden Voraussetzungen:

A. personengebundene Leistungen

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden anerkannt, wenn und soweit sie in Österreich Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind. Die im Rahmen der Produktion des Projektes bei den Förderungswerbenden Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- bzw. Geschäftssitzes anzugeben. Im Rahmen des Gender Gap Financing gemäß § 8 Abs. 5 ist die Stabliste bei den betreffenden Positionen um die Angabe des Geschlechts der Beschäftigten zu erweitern.

B. unternehmensgebundene Leistungen

Leistungen von Unternehmen werden nur dann anerkannt, wenn

a) das die Leistung erbringende Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und der Rechnungslegung nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich hat und eine Gewerbeberechtigung vorliegt und

b) die detaillierte Rechnungslegung der Leistung über das Unternehmen oder die Niederlassung an die oder den Förderungswerbenden erfolgt.

(5) Gesonderte Bestimmungen

Vorkosten / Projektentwicklung

Bereits zur Gänze durch andere öffentliche Mittel geförderte Projektentwicklungskosten können jedenfalls nicht als förderungsfähige Herstellungskosten anerkannt werden.

Kollektivvertrag

Bei der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft, soweit diese anzuwenden sind, einzuhalten.

Gagen, Löhne, Honorare

Gagen und Löhne sind in der Kalkulation mindestens mit den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen, soweit diese anzuwenden sind, höchstens jedoch 20 Prozent über den kollektivvertraglichen Mindestgagen anzuführen. In besonders gelagerten Fällen kann bei entsprechender Qualifikation und Erfahrung auch bis zu 30 Prozent anerkannt werden.

Bei der Besetzung leitender Stabsfunktionen ist auf das Erfordernis der Qualifikation und der Abgrenzung klarer Kompetenzen (Vier-Augen-Prinzip) abzustellen. Im Falle sich zeitlich überschneidender Mehrfachfunktionen ist die Kompatibilität dieser Mehrfachfunktionen von der oder dem Förderungswerbenden entsprechend zu begründen.

Die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Drehbuch- und Regiegage ist zu prüfen und nach diesen Grundsätzen im Einzelfall entsprechend anzuerkennen. Mit der Regiegage ist die Arbeitsleistung von Produktionsvorbereitung bis einschließlich Postproduktion und Promotionmaßnahmen bis zur Fertigstellung des Films abgegolten.

Bewertete Eigenleistung (interne Leistungsverrechnung)

Unter Eigenleistungen sind alle Kostenpositionen zu verstehen, die auf Leistungen der oder des Förderungswerbenden selbst sowie ggf. der österreichischen Koproduktionsunternehmen entfallen. Dies gilt für alle Leistungen, die von deren Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern oder von Personen, welche mit diesen in einem nahen wirtschaftlichen Verhältnis stehen, erbracht werden, das Honorar für die Produzentin oder den Produzenten und Fertigungsgemeinkosten miteingeschlossen.

Eigenleistungen sind in der Kalkulation besonders kenntlich zu machen und können im Eigenanteil rückgestellt werden. Über den Eigenanteil hinausgehende Eigenleistungen können in der Kalkulation zu den jeweils marktüblichen Preisen abzüglich eines 20-pro-

zentigen Abschlags angesetzt werden. Handelt es sich bei den intern verrechneten Leistungen um Sachleistungen (Materialmiete etc.), muss der angesetzte Wert durch ein eingeholtes Vergleichsangebot belegbar sein.

Rückgestellte Eigenleistungen (intern verrechnete Leistungen) sind nur bis zu jenem Betrag förderungsfähig, der 10 Prozent des von der oder dem Förderungswerbenden zu finanzierenden Herstellungskostenanteils nicht übersteigt.

Honorar für die Produzentin oder den Produzenten / Producer's Fee

Das Honorar für die Produzentin oder den Produzenten („Producer's Fee“) kann grundsätzlich mit bis zu 5 Prozent der Fertigungskosten der oder des Förderungswerbenden anerkannt werden, jedoch ab Fertigungskosten von EUR 5 Mio. mit bis zu 2,5 Prozent.

Fertigungsgemeinkosten

Fertigungsgemeinkosten werden als Pauschalbetrag grundsätzlich mit bis zu 9 Prozent der Fertigungskosten der oder des Förderungswerbenden anerkannt, jedoch ab Fertigungskosten in Höhe von EUR 1,6 Mio. mit bis zu 8 Prozent und ab EUR 2,5 Mio. mit bis zu 7,5 Prozent.

Insbesondere zählen die nachfolgend angeführten Kosten zu den Fertigungsgemeinkosten und dürfen daher nicht als Einzelfertigungskosten in die Kalkulation einbezogen werden:

- Aufwendungen für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Betriebsräume sowie allgemeiner Bürobedarf,
- allgemeine Post und Telefonkosten,
- allgemeine Personalkosten (Verwaltung),
- allgemeine Versicherungen,
- Aufwendungen für Bilanzprüfungen,
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite,
- allgemeine Repräsentationsspesen,
- Reisekosten und Aufwendungen, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen, etc.

Reisekosten

Reisekosten werden nur insoweit anerkannt, als sie kollektivvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen entsprechen.

Verwertungskosten

Kosten für Materialien zur späteren Verwertung des Films, welche bereits im Rahmen des Herstellungsprozesses erstellt werden, sowie für Verwertungsmaßnahmen, die bereits während der Herstellung getätigt werden, können anerkannt werden (z.B. Trailer, Synchronisation, Untertitelung, Making-Of, etc. sowie Pressebetreuung, Social Media Auftritte, u. ä. während den Dreharbeiten). Eine klare Abgrenzung zu einer etwaigen Förderung von Festivalteilnahmen und oder des Kinostarts muss gegeben sein.

Finanzierungskosten

Finanzierungskosten werden in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten) der Filmkredite gewährenden österreichischen Banken, jedoch keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz anerkannt.

Fertigstellungsversicherung / Completion Bond

Die Aufwendungen für eine branchenübliche Fertigstellungsversicherung ("Completion Bond") können anerkannt werden.

Überschreitungsreserve

In der Kalkulation kann eine allfällige Überschreitungsreserve (in Höhe von bis zu 8% der Fertigungskosten bzw. in Ausnahmefällen bis zu 10%) bis zu jener Höhe als förderungsfähig angesetzt werden, die sich von den förderungsfähigen Fertigungskosten berechnet. Eine Anerkennung setzt voraus, dass diese Kosten beim Schlusskostenstand tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung entsprechend begründet werden kann.

Anlage 2: Eigenschaftstest für österreichische Produktionen und Koproduktionen

Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, müssen österreichische Produktionen und Koproduktionen mindestens folgende Kriterien erfüllen und mindestens folgende Punktzahl erreichen. Es werden nur volle Punkte vergeben.

	Kriterien Teil A „Kultureller Inhalt“	Mindestpunktzahl Teil A bis D
Spielfilm	4	51
Animationsfilm (Spielfilm)	3	46
Dokumentarfilm	2	36
Maximum	12	102

Die Angaben „aus Österreich oder einem anderen EWR-Staat“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

Teil A: Kultureller Inhalt

	Punkte
1. A. Die Mehrheit der Szenen spielt (fiktiver Inhalt / Thematik) real oder virtuell in Österreich, in einem anderen EWR-Staat. ¹ oder	4
1. B. die Mehrheit der Szenen spielt (fiktiver Inhalt) an einem nicht realen Ort.	2
2. Es werden österreichische oder europäische Motive verwendet. ²	3
3. Es werden österreichische oder europäische Drehorte verwendet. ³	3
4. A. Eine Hauptfigur / -person ist oder war österreichisch bzw. stammt(e) aus einem anderen EWR-Staat oder. ⁴ oder	3

¹ Die Mehrheit der Szenen bedeutet mehr als die Hälfte der Handlung laut Drehbuch bzw. -konzept, unabhängig davon wo sie tatsächlich gedreht werden.

² Motive können Österreich oder einem anderen EWR-Staat typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, unabhängig davon wo tatsächlich gedreht wird (real oder virtuell).

³ Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich an Schauplätzen in Österreich oder einem anderen EWR-Staat stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.

⁴ Eine Hauptfigur oder -person ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.

	Punkte	
4. B. eine Hauptfigur / -person ist keiner Nationalität bzw. keinem Kultur- oder Sprachkreis zuzurechnen.	1	Max. 3
5. Handlung / Stoffvorlage / Thematik ist österreichisch bzw. europäisch. ⁵	3	
6. Handlung / Stoffvorlage beruht auf einem vorbestehenden Werk. ⁶	2	
7. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic).	1	
8. Am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1	
9. Handlung / Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur.	2	
10. Handlung / Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis der Kulturgeschichte oder Literatur.	2	
11. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung.	3	
12. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene.	3	
Summe 1-12	30	

Teil B: Filmschaffende⁷

	Punkte
<p>1. Schöpferische Filmschaffende aus Österreich oder aus einem anderen EWR-Staat</p> <p><u>A. als Head of Department (max. 1 Person pro Funktion):</u> Produktion, Regie, Drehbuch, Kamera, Szenenbild / Ausstattung, Kostümbild, Maske, Schnitt, VFX- bzw. Animation Supervisor, Herstellungsleitung, Ton, Musik, Sounddesign</p> <p><u>B. in den Bereichen (max. 4 Personen pro Funktion):</u> darstellendes Schauspiel, musikalische Interpretation (Instrumente / Gesang), Synchronstimme oder Voice-Over</p> <p><u>C. im Bereich VFX / Animation als Lead Artist (max. 1 Person pro Funktion):</u> Storyboard (Leica / Animatic), Concept Design, Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing / Shading / Lighting, Animation, Visual Effects, Compositing.</p>	<p>Pro Person 2 Punkte, max. 12 Punkte</p>

⁵ Die Handlung / Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie von einem österreichischen Autor oder von einem ständig in Österreich, in einem anderen EWR Staat lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.

⁶ Ein vorbestehendes Werk ist eine Literaturvorlage, ein Märchen, eine Sage, ein Gedicht, ein Theaterstück, eine Oper, ein Comic, ein Computerspiel, eine TV-Serie oder dergleichen.

⁷ Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden.

2. Filmschaffende aus Österreich oder aus einem anderen EWR-Staat anhand der Berufsbilder gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe bzw. die am Animationsprozess beteiligt sind, soweit nicht bereits unter Pkt. 1 erfasst.	Pro Person 1 Punkt, max. 12 Punkte
3. Weibliche Filmschaffende in folgenden Schlüsselfunktionen (max. 1 Person pro Funktion): Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion	Pro weibliche Person 2 Punkte, max. 8 Punkte
Summe 1-3	32

Teil C: Herstellung

	Punkte
1. Vorausgesetzt es finden reale Drehtage statt, ansonsten weiter mit Frage 3: Drehtage in Österreich an Schauplätzen, Motiven oder im Studio (nur Hauptdrehtarbeiten).	
1% bis 9%	1
10% bis 29%	3
30% bis 49%	6
ab 50%	12
2. Vorausgesetzt es finden reale Drehtage statt: Digitale Effekte (VFX- und Animationsarbeiten) ⁸ in Österreich.	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
3. Vorausgesetzt es finden keine realen Drehtage statt: Digitale Effekte (VFX- und Animationsarbeiten) in Österreich	
10% bis 24%	4
25% bis 49%	6
50% bis 79%	10
ab 80%	16
4. Musikaufnahmen in Österreich	

⁸ Kosten in den Bereichen Storyboard, Animatic / Previz, Concept & Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing, Shading, Lighting, Animation, Visual Effects, Rendering, Compositing, Simulation, Motion Capture, Rotoscopy, Tracking.

	Punkte
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
5. Tonpostproduktion in Österreich (Tonschnitt, Synchronisation, Nachbearbeitung, Mischung, unberücksichtigt bleiben Musikaufnahmen)	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
6. Bildpostproduktion in Österreich (Bildschnitt, Bild- / Endbearbeitung, Arbeiten im Kopierwerk, unberücksichtigt bleiben VFX- und Animationsarbeiten)	
25% bis 49%	1
50% bis 79%	2
ab 80%	4
7. Green Producing: nachhaltige, umweltfreundliche und ressourcenschonende Produktion des Films gemäß Anlage 5	
	2
Summe 1-7	30

Teil D: Verwertung

	Punkte
1. A. Vertrag mit Kinoverleih	2
1. B. Letter of Interest Kinoverleih	1
2. A. Vertrag mit einem Weltvertrieb	3
2. B. Letter of Interest Weltvertrieb	1
3. Minimumgarantie (Höhe dem Projekt angemessen) ⁹	3
4. Markterweiterung durch österreichisch-ausländische Koproduktion	2
Summe 1-4	10

⁹Mindestens 2,5 % der Herstellungskosten der oder des Förderungwerbenden bzw. bei Koproduktionen mindestens 2,5 % des jeweiligen Anteils.

Anlage 3: Eigenschaftstest für internationale Produktionen

Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, müssen internationale Produktionen mindestens zwei Kriterien aus dem Teil A „Kultureller Inhalt“ erfüllen und mindestens 38 von 76 möglichen Punkten aus den Teilen A bis C erzielen. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Österreich oder einem anderen EWR-Staat“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

Teil A: Kultureller Inhalt

	Punkte	
1. A. Ein Teil der Szenen spielt (fiktiver Inhalt / Thematik) real oder virtuell in Österreich, in einem anderen EWR-Staat. ¹⁰ oder	4	Max. 4
1. B. ein Teil der Szenen spielt (fiktiver Inhalt) an einem fiktiven, nicht realen Ort.	2	
2. Es werden österreichische oder europäische Motive verwendet. ¹¹	3	
3. Es werden österreichische oder europäische Drehorte verwendet. ¹²	3	
4. A. Eine Hauptfigur / -person ist / war österreichisch bzw. stammt(e) aus einem anderen EWR-Staat. ¹³ oder	3	Max. 3
4. B. eine Hauptfigur / -person ist keiner Nationalität bzw. keinem Kultur- oder Sprachkreis zuzurechnen.	1	
5. Handlung / Stoffvorlage / Thematik ist österreichisch bzw. europäisch. ¹⁴	3	
6. Handlung / Stoffvorlage beruht auf einem vorbestehenden Werk. ¹⁵	2	

¹⁰ Ein Teil der Szenen bedeutet mindestens eine Szene laut Drehbuch bzw. -konzept, unabhängig davon wo sie tatsächlich gedreht werden.

¹¹ Motive können Österreich oder einem anderen EWR-Staat typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, unabhängig davon wo tatsächlich gedreht wird (real oder virtuell).

¹² Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich an Schauplätzen in Österreich oder einem anderen EWR-Staat stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.

¹³ Eine Hauptfigur oder -person ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.

¹⁴ Die Handlung/Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie von einem österreichischen Autor bzw. Autorin oder von einem ständig in Österreich, in einem anderen EWR Staat lebenden Autor bzw. Autorin stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.

¹⁵ Ein vorbestehendes Werk ist eine Literaturvorlage, ein Märchen, eine Sage, ein Gedicht, ein Theaterstück, eine Oper, ein Comic, ein Computerspiel oder eine TV-Serie oder dergleichen.

	Punkte
7. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Künstlerin oder Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic).	1
8. Am Film wirkt eine zeitgenössische Künstlerin oder ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1
9. Handlung /Stoffvorlage / Thematik bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder der Literatur.	2
10. Handlung / Stoffvorlage/ Thematik bezieht sich auf historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis der Kulturgeschichte oder Literatur.	2
11. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung.	3
12. Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene.	3
Summe 1-12	30

Teil B: Filmschaffende¹⁶

	Punkte
<p>1. Filmschaffende aus Österreich oder aus einem anderen EWR-Staat</p> <p><u>A. als Head of Department (max. 1 Person pro Funktion):</u> Produktion, Regie, Drehbuch, Kamera, Ton, Szenenbild / Ausstattung, Kostümbild, Maske, Schnitt, VFX- bzw. Animation Supervisor, Herstellungsleitung, Musikkomposition, Sounddesign</p> <p><u>B. in den Bereichen (max. 4 Personen pro Funktion):</u> darstellendes Schauspiel, musikalische Interpretation (Instrumente / Gesang), Synchronstimme oder Voice-Over</p> <p><u>C. im Bereich VFX / Animation als Lead Artist (max. 1 Person pro Funktion):</u> Storyboard (Leica / Animate), Concept Design, Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing / Shading / Lighting, Animation, Visual Effects, Compositing</p> <p><u>D. anhand der Berufsbilder gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe bzw. die am Animationsprozess beteiligt sind.</u></p>	<p>Pro Person 2 Punkte, max. 24 Punkte</p>
<p>2. Weibliche Filmschaffende in folgenden Schlüsselfunktionen (max. 1 Person pro Funktion): Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion</p>	<p>Pro weibliche Person 2 Punkte, max. 8 Punkte</p>
Summe 1-2	32

¹⁶ Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden

Teil C: Herstellung

	Punkte
1. Vorausgesetzt es finden reale Drehtage statt; ansonsten weiter zu Frage 3: Drehtage in Österreich an Schauplätzen, Motiven oder im Studio (nur Hauptdreharbeiten).	
5 bis 9 Drehtage	2
10 bis 14 Drehtage	3
ab 15 Drehtage	4
2. Vorausgesetzt es finden reale Drehtage statt: Digitale Effekte (VFX- und Animationsarbeiten) ¹⁷ in Österreich.	
bis EUR 50.000.-	1
ab EUR 50.001.-	2
3. Vorausgesetzt es finden keine realen Drehtage statt: Digitale Effekte (VFX- und Animationsarbeiten) in Österreich.	
bis EUR 250.000.-	1
ab EUR 250.001.-	2
ab EUR 500.000.-	3
ab EUR 1 Mio.	6
4. Musikaufnahmen in Österreich	
bis EUR 50.000.-	1
ab EUR 50.000.-	2
5. Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich (Equipment aus dem Bereichen Kamera, Licht, Ton, etc., Requisiten, SFX und Postproduktion, <i>unberücksichtigt bleiben VFX- und Animationsarbeiten und Musikaufnahmen</i>).	5
6. Green Producing: nachhaltige, umweltfreundliche und ressourcenschonende Produktion des Films gemäß Anlage 5	1
Summe 1-6	14

¹⁷ Kosten in den Bereichen Storyboard, Animatic / Previz, Concept & Character Design, Environment / Digital Matte Painting, Modelling, Rigging, Texturing, Shading, Lighting, Animation, Visual Effects, Rendering, Compositing, Simulation, Motion Capture, Rotoscopy, Tracking

Anlage 4: Gender Gap Financing

Im Rahmen des Gender Gap Financing gemäß § 8. Abs. 5 müssen Vorhaben folgende Zielwerte (Mindestpunkteanzahl) an weiblichen Beschäftigten in Headdepartments erreichen. Es können pro Department gemäß nachstehender Tabelle nur für eine weibliche Beschäftigte Punkte vergeben werden. Bei zwei oder mehr gleichwertigen Heads ein und desselben Departments werden für die weibliche Beschäftigte 50 Prozent der vorgesehen Punkte des jeweiligen Departments vergeben. Übt eine weibliche Beschäftigte unterschiedliche Heads of Departments aus, können maximal zwei Departments berücksichtigt werden.

Für Spiel- und Dokumentarfilme	Punkte
Produktion	16
Regie	14
Drehbuch	14
Herstellungsleitung	7
Produktionsleitung	6
Kamera	9
Schnitt	4
Dramaturgie	6
Szenenbild	5
Musik	9
Original-Ton	9
Sound Design	8
Tonschnitt	8
Licht	10
VFX, Animation	8
Max. Punkteanzahl	133
Mindestpunkteanzahl	44

Für Animationsfilme	Punkte
Produktion	14
Regie	14
Drehbuch	14
Design	5
Character Design	13
Environments	4
Props	4
Storyboard (Leica/Animatic)	5
Animation	5
Compositing	5
Sprachaufnahmen	4
Schnitt	4
Musik	5
Sound Design	4
Max. Punkteanzahl	100
Mindestpunkteanzahl	20

Anlage 5: Green Producing

Bei der Herstellung des zu fördernden Vorhabens hat die oder der Förderungswerbende darauf zu achten, die aktuell geltenden Umweltstandards einzuhalten und die Vorgaben der RL UZ76 österreichischen Umweltzeichen „Green Producing in Film und Fernsehen“ zu erfüllen.

Die Vergabe von zwei Punkten für die Frage 7 bzw. 6 im Teil C. Herstellung des kulturellen Eigenschaftstests gemäß Anlage 2 bzw. 3 setzt voraus, dass die oder der Förderungswerbende im Zuge der Antragstellung nachweist, dass der Antrag und Abschluss des ersten Teils des zweistufigen Prüfverfahrens auf Zertifizierung des Österreichischen Umweltzeichens nach UZ76 bereits erfolgte. Die oder der Förderungswerbende hat in der Stabliste die Position des Green Consultant auszuweisen und im ProduzentInnen-Statement die Maßnahmen anzuführen, wie einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Produktion Rechnung getragen wird.

Mehrkosten, die in diesem Zusammenhang mit der Zertifizierung nach UZ76 nachweislich anfallen und nicht durch andere öffentliche Mittel im Rahmen von Umweltprogrammen gefördert werden, können in der Kalkulation angesetzt werden.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

email@bmdw.gv.at

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)